

1870

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis

Düsseldorf

Gemeinde

Wittorf

Register der Heiraths-Urkunden

für das Jahr 1870.

L. v. ... Wittorf

*Justizkanzlei
Münch*

Kreis *Düsseldorf*
Bürgermeisterei *Wilden*

Register
der
Heiraths-Urkunden.

*S. Justizkanzlei
Z. W. v. W. N.
30 L.
2 R.*

iges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
eintausend achthundert und *sechshundert*
Bürgermeisterei *Wilden* bestimmt ist, und

sechszig

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *königlichen Landgerichts*
zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *18. November 1869*

*Ein von Landgerichts-Präsidenten
An Joh. v. W. N.
Münch*

*Aug. 18. 1869
Meyer*

Kreis Düsseldorf
Bürgermeisterei Wilden

Register
der
Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
des Jahres eintausend achthundert und *sechshundert*
für die Bürgermeisterei *Wilden* bestimmt ist, und

sechzig
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *königlichen Landgerichts*
zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *18. November 1869*
Sin. des Landgerichts Präses Paul
Im öffentlichen Auftrage
Meyer

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
<i>A.</i>		
221	Albermanns Friedrich Wilhelm & Springob Wilhelmine ^{ff.}	28. Mai
23	Albrecht Friedrich August & Decker Christiana ^{ff.}	21. Juni
<i>B.</i>		
4	Buchner Ernst & Osenbühler Lucretia	4. Februar
17	Boddenberg Friedrich Wilhelm & Schmitz Anna Katharina	14. Mai
19	Birkhofen Wilhelm & Tröper Elisabeth	14. Mai
25	Breuer Wilhelm & Meuser Elisabeth	4. Juni
29	Blumenrath Johann Wilhelm & Hücklenbrack Luise	18. Juni
45	Benninghoven August & Dörner Maria Julia	17. November
<i>D.</i>		
32	Dörner Friedrich Wilhelm & Benninghoven Maria	4. Juli
<i>E.</i>		
6	Eigen Ernst August & Selter Anna Maria	10. Februar
<i>F.</i>		
31	Fuchs Johann Christian & Hundhausen ^{ff.} _{Luisa}	21. Juli
<i>G.</i>		
18	Geuer Carl & Kierberg Wilhelmine	14. Mai
28	Giesen Peter & Peckhaus Margaretha Maria	18. Juni
<i>H.</i>		
12	Höfgen Wilhelm August & Schmitz Jacobine	21. April
26	vom Holz Carl Jacob & Marret Wilhelmine	4. Juni
47	Hoberg Carl Ernst & Hansell Rosa	28. November

No.	Namen und Vornamen der Eheiratheten.	Datum der Urkunden.
Y		
21	Janssen Peter Johann & Schaaf Margaretha	21. Mai
48	Lüster Johann & Schneider Anna	17. December
K.		
14	Klopphaus Friedrich Albert & Welterbach Johanna	7. Mai
15	Klöver Johann & Klöser Anna Maria	7. Mai
33	Kruppi Wilhelm & Müller Anna Digna	9. Juli
38	Krause Wilhelm Christian & Hermanns Maria Luise	13. August
40	Krings Carl & Köpf Katharina	3. September
L.		
10	Langerich Johann & Schmitz Anna Maria	9. März
M.		
20	Meyer Johann & Mauermann Anna Elisabeth	21. Mai
N.		
35	Norbisrath Carl & Paschen Katharina	16. Juli
P.		
9	Palotta Johann Alexander Linnich & Kreuz Anna Maria	8. März
R.		
2	Richardt Peter & vom Boverst Lisette	22. Januar
34	Ringel Johann Peter & Becker Johanna	27. August
42	Richardt Jacob & Weingarten Maria Christina	17. September
46	Roth Peter & Schäfer Maria Katharina	16. November

No.	Namen und Vornamen der Eheiratheten.	Datum der Urkunden.
S.		
3	Sonnenschein Friedrich Johann & Schick Maria Katharina	24. Januar
5	Spilmann Johann & Leven Elisabeth	18. Februar
7	Stamm Wilhelm & Wunderscheidt Johanna	18. Februar
8	Schmitt Johann & Graf Lisette	18. Februar
16	Schmitt Johann & Hoffels Anna Sibilla	7. Mai
27	Sandforth Christian Adolph & Volmer Luise	16. Juni
36	Schorn Johann Wilhelm & Strölein Johanna Johanna	28. Juli
37	Schlapp Matthias & Köder Katharina	6. August
T.		
30	Thomas Johann & Schmitt Lisette	23. Juni
34	Terspecken Ludwig & Zauer Acker Luise Katharina	15. Juli
41	Tackenberg August & Gastreich Luise	9. September
U.		
11	Uerd Johann Maria & Steinhoff Lisette	19. März
W.		
1	Wiel Robert & Held Agnes	13. Januar
13	Wersdörfer Johann & Geup Anna Maria	30. April
44	Wils Johann Robert & Bach Julia	17. November
Z.		
24	Zielhof Peter Wilhelm & von der Heyden Johanna	4. Juni
43	Zenk Carl & Bellingrath Wilhelmina Mathilde	8. October

Heirath

N. 2.

Heiraths-Urkunde.

des

Peter
Richardtz

und

Lipella
vom Boverst.

Ant. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Büßeldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig den zwei und zwanzigsten
des Monats Januar Nov mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Joh. Pabst, Sangermeister als
Beamten des Personenstandes der Ant. Bürgermeisterei Hilden
1) der Peter Richardtz, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Reichsgraf wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeld, groß jähriger Sohn des Pfab
zu Hilden, verheirathet Carolinens, Michael Richardtz, und seiner
früher verheiratheten Gattin des gewesenen Margaretha Hinzen, wel-
che unverschiedenmal und ohne Einwilligung zur Heirath verheirathet
2) und die Lipella vom Boverst, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Urdembach Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Reichsgraf wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeld, groß jährige Tochter des zu
Urdembach verheiratheten Pfalants Peter Reinhard vom Boverst
und der gewesenen Michaelinens Lipen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
namlichen und die
andere am sechszehnten März Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:
1. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums sub N. 156
des 1847, geboren den zweiten Dezember eintausend achtund sechzig
2. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums sub N. 77
des 1854, geboren den zwey und zwanzigsten Februar eintausend achtund sechzig

aus

3. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig und sechzig
4. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten
Januar eintausend achtund sechzig
5. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
6. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
7. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
8. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
9. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
10. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
11. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
12. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
13. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
14. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
15. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
16. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
17. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
18. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
19. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
20. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
21. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
22. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
23. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
24. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
25. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
26. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
27. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
28. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
29. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
30. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
31. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
32. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
33. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
34. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
35. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
36. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
37. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
38. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
39. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
40. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
41. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
42. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
43. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
44. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
45. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
46. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
47. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
48. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
49. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
50. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
51. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
52. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
53. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
54. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
55. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
56. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
57. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
58. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
59. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
60. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
61. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
62. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
63. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
64. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
65. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
66. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
67. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
68. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
69. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
70. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
71. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
72. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
73. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
74. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
75. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
76. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
77. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
78. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
79. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
80. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
81. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
82. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
83. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
84. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
85. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
86. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
87. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
88. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
89. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
90. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
91. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
92. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
93. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
94. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
95. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
96. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
97. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
98. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
99. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig
100. die für Conrad Gaboritz, Urkunde des Königtums, geboren den zwey und zwanzigsten Januar
eintausend achtund sechzig

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Richardtz und Lipella vom
Boverst

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joh. Pabst, Sangermeister
Jahre alt, Standes Reichsgraf
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Reichsgraf des
Heinrich Kriemer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Reichsgraf zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Reichsgraf des neuen Ehegattens, des
Michael Wolmar, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Reichsgraf zu Hilden wohnhaft, welcher ein Reichsgraf des
des Peter Weber, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Reichsgraf, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Reichsgraf des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach
geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
Personenstands-Beamten und dem
übrigen unverschiedenmal und einmal des Michael des Königtums
gand, welche erklärte einmal und einmal zu sein

Peter Richardtz
Lipella vom Boverst.
Joh. Pabst
H. Kriemer.
M. Wolmar.
Peter Weber.

Heirath

Nr 3

Heiraths-Urkunde.

des Friedrich
Joseph
Sonnenstein

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend acht-hundert sechzig den zweiten und zwanzigsten
des Monats Januar zwei mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst Singarin als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

und
der
Maria
Katharina
Schick

1) der Friedrich Joseph Sonnenstein, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Biegenburg Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Maler wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeld, groß jähriger Sohn des zu
Biegenburg verstorbenen Wagalarth Joseph Sonnenstein und
seiner Wife Maria Schick geb. zu Hilden am 10ten Herbst,
welche ihre Freiwilligkeit zur Heirath erklärt

2) und die Maria Katharina Schick, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Spin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeld, groß jährige Tochter der sehr
respektablen Spin fabrikarbeiter Joseph Schick und der geb.
sehr respektablen Spin fabrikarbeiter Anna Kronenberg, welche aus Freiwilligkeit
zur Heirath erklärt

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
sechsten und die andere am zweiten und zwanzigsten Januar dieses Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten Novem.
des einundzwanzigsten und zweihundert und zweihundert
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den sechsten
Januar sechshundert und zweihundert und zweihundert

1867

3. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten Novem.
des einundzwanzigsten und zweihundert und zweihundert
4. Die Freiwilligkeit des Bräutigams, geboren den zweiten
Januar sechshundert und zweihundert und zweihundert
5. Die Freiwilligkeit der Braut, geboren den zweiten
Januar sechshundert und zweihundert und zweihundert

Hierauf habe ich den vorherannten Bräutigam und die vorherannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Joseph Sonnenstein und
Maria Katharina Schick

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Pabst zwei und
zweihundert Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des
Karl Heimbach, zwei und zweihundert Jahre alt, Standes
Maler zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Wilhelm Heimbach, zwei
und zweihundert Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und
des Carl Heimbach, zwei und zweihundert Jahre alt,
Standes Maler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Zeugen mit ihren Handen und versiegelten
Stempeln erklärt und erklärt zu sein

Friedrich Joseph Sonnenstein
Maria Katharina Schick
Joseph Pabst
Wilhelm Heimbach
Carl Heimbach
C. Heimbach
W. Heimbach

Heirath

N^o 4

Heiraths-Urkunde.

des

Joseph

Buchener

und

der

Caroline

Ossenbühn

Könl. Bürgermeisterei Hildern Kreis Sinsfelden Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfzig den ... des Monats ... vor mir ... als ... Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hildern

1) der Joseph Buchener, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Sinsfelden ... groß jähriger Sohn des ... in Hildern ...

2) und die Caroline Ossenbühn, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu ... Regierungs-Bezirk ... Ständes ... wohnhaft zu ... groß jährige Tochter des ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern ...

Jene Urkunden sind: 1. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde ... 2. Die hier beifolgende Heirath-Urkunde ...

1844

3. Die hier beifolgende Urkunde der Braut, geboren ... 4. Die hier beifolgende Heirath-Urkunde der Mutter ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Buchener und Caroline

Ossenbühn

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Buchener, fünfzig

Jahre alt, Ständes ... zu Hildern wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Ständes ... zu Hildern wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Ständes ... zu Hildern wohnhaft, welcher ein ...

Ernst Buchner, Caroline Ossenbühn, Hr. Carl Joseph Wiering, F. W. Ossenbühn, Carl August, Jacob Ossenbühn, August Ossenbühn, W. Hochreyel

Heirath

Nr. 5.

Heiraths-Urkunde.

des

Johann
Spielmann

und

der

Elisabeth
Leven.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den achtzehnten
des Monats Februar vor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Friedrich Wilhelm Dörner, Bürgermeister als legitimierter
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Spielmann, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Rietbruch Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes feldbauwärtler wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu
Rietbruch verstorbenen Appellanten Maria Wilhelmine Spielmann
und der gewarbtelichen Margaretha Beck

2) und die Elisabeth Leven, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes spin
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu
Hilden verstorbenen Appellanten Robert Ludwig Leven und
der gewarbtelichen Luise Susanna Pöhlender, welche unverschieden
waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilt haben

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Acten des Bräutigams geboren den achtzehnten
des Monats August einundzwanzig und zwanzig
2. die Geburts-Acten der Braut geboren den

109

zwanzigsten April einundzwanzig und zwanzig
3. die Geburts-Acten des Bräutigams geboren den
des Monats September einundzwanzig und zwanzig
4. die Geburts-Acten der Braut geboren den
des Monats April einundzwanzig und zwanzig
5. die für legitimiert behandelte Acten des Bräutigams geboren den
des Monats Juni einundzwanzig und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Spielmann und Elisabeth
Leven

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Leven, Brautigam
Jahre alt, Standes
zu Hilden wohnhaft, welcher ein
des neuen Ehegatten, des
Jahre alt, Standes
zu Hilden wohnhaft, welcher
ein
des neuen Ehegatten, des
Jahre alt, Standes
zu Hilden wohnhaft, welcher ein
des neuen Ehegatten und
des
Jahre alt,
Standes
zu Hilden wohnhaft, welcher ein
des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Beamten mit Ordnen der Meinen
und ich persönlich
und abgelesen
unterschiedlich zu sein.

Johann Dörner
Lisette Leven
Or
Lorenz
Lorenz
Johann Dörner
Lorenz

Heirath

Nr 6

Heiraths-Urkunde.

des August
August
Eigen
und
der Anna
Marin
Lelker.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den neunzehnten
des Monats Februar Mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir August Eigen, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der August August Eigen, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hild. (Hildesheim) Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Weber wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, sechs jähriger Sohn de d. gen.
Lohdort, verheiratheten Weber August Eigen und seiner Frau
Katharina Johanna des verstorbenen Anna Spitzler's Schneiderin, welche
unverheiratet war und sich freiwillig zur Heirat anstellte

2) und die Anna Marin Lelker, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Benrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, sieben jährige Tochter de d. gen.
Benrath verheiratheten Fabrikbesizers Ludwig Lelker und seiner in
Hilden verheiratheten Ehefrau des verstorbenen Ignaz Spitzmann,
welche unverheiratet war und sich freiwillig zur Heirat anstellte.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechsten und die
andere am neunzehnten d. d. Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließl. 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Seine Urkunden sind:
1. des Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren den sechsten
November eintausend achthundert vier und zwanzig
2. des Geburts-Urkund der Braut des Bräutigams, geboren den-

des Mai eintausend achtundvierzig und fünfzig
3. des Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren den sechsten und zwanzig
zigsten Juli eintausend achtundvierzig und vierzig
4. der Befähigung, als die beiderlei Parteien in Benrath
Ein Antrags-Urkund abzugeben, das bei ihrer jeweiligen Verpflichtung
des Antrags-Urkund abzugeben, zwei und zwanzigsten April ein-
tausend achtundvierzig und fünfzig zu Benrath, geboren den 11. 11. 1875
des Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren den 11. 11. 1875
des Geburts-Urkund der Braut des Bräutigams, geboren den 11. 11. 1875

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehesten wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß August August Eigen und Anna
Marin Lelker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Lennus Eigen, drei und zwanzig

Jahre alt, Standes Weber

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des

August August Eigen, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes

Weber zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des August August Eigen, zwei und zwanzig

Jahre alt, Standes Weber

zu Benrath wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und

des August August Eigen, zwei und zwanzig Jahre alt,

Standes Weber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der

übrigen Anwesenden, und Lennus Eigen, drei und zwanzig

Jahre alt, Standes Weber, als Bräutigam, welche erklärte, die Heirath abzuschließen zu wollen.

Ernst August Eigen
Anna Maria Lelker
Lennus Eigen
Kaufmann Eigen
H. Lelker
H. Lelker

des
Garfard
Schmitt
und
der
Lipalla
Graf.

Könl. Bürgermeisterei Hildesheim Kreis Hildesheim Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den achtundzwanzigsten
des Monats Februar des Jahres mittags um 11 Uhr, erschienen
vor mir Herrschaft Wilhelm Lorenzen, Bürgermeister als合法的
Beamteten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hildesheim

1) der Garfard Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten nachher geboren
genannt hiesiger Garfard, fünf und dreißig

Jahre alt, geboren zu Eller Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Ehegattin wohnhaft zu Hildesheim
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, fünf jähriger Sohn des
Herrn Heinrich Wilhelm Lorenzen, Wittmann von hiesiger Orten nachher
geboren genannt hiesiger Garfard, fünf und dreißig

2) und die Lipalla Graf, fünf und dreißig

Jahre alt, geboren zu Hildesheim Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Ehegattin wohnhaft zu Hildesheim
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, fünf jährige Tochter des
Herrn Heinrich Wilhelm Lorenzen, Wittmann von hiesiger Orten nachher
geboren genannt hiesiger Garfard, fünf und dreißig

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hildesheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszehn und die andere am dreizehnten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die für Garfard Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
und Lipalla Graf, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
2. die für Lorenzen, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
und Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am

107

3. die für Garfard Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
und Lipalla Graf, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
4. die für Lorenzen, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
und Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
5. die für Garfard Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
und Lipalla Graf, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
6. die für Lorenzen, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
und Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
7. die für Garfard Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
und Lipalla Graf, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehestlich wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Garfard Schmitt und Lipalla Graf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Pauls, Wittmann von hiesiger Orten,
fünf und dreißig Jahre alt, Standes Mann

zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten, des
Ferdinand Nippenberg, fünf und dreißig Jahre alt, Standes
Mann zu Hildesheim wohnhaft, welcher

ein Lehmann des neuen Ehegatten, des Ferdinand Arens, fünf
und dreißig Jahre alt, Standes Lehmann

zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten und
des Wilhelm Lamberty, fünf und dreißig Jahre alt,

Standes Lehmann zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein
Lehmann des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit dem
Herrn Heinrich Wilhelm Lorenzen, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am
und Garfard Schmitt, Wittmann von hiesiger Orten, geboren am

G. Schmitt
L. Lorenzen
F. Nippenberg
F. Arens
Wilhelm Lamberty
Dörner

Heirath

N. 9.

Heiraths-Urkunde.

des Joseph
Alexandre
Laudel
Palotta

und

der Anna
Maria
Kruze.

Stadt Bürgermeisterei Hildern Kreis Sinsfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den ersten
des Monats März vor mir Joseph Pabst Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hildern

1) der Joseph Alexandre Laudel Palotta, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Kitzbühel Regierungs-Bezirk Bayern
Standes Herrschaft wohnhaft zu Sinsfeld
Regierungs-Bezirk Sinsfeld groß jähriger Sohn des zu
Kitzbühel wohnenden Tischlers Michael Palotta und seiner Ehefrau
Josephine, die gewerblichen Ludwig Frank, letzterer verlebte seiner fünfzig
Jahre im Mittelstande wohnen bezeugen wird.

2) und die Anna Maria Kruze, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Niederrhein Regierungs-Bezirk Köln
Standes Frau wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Bezirk Sinsfeld groß jährige Tochter des zu
Niederrhein wohnenden Leinwand Weber Johann Kruze und seiner Ehefrau
Hilbertine, die gewerblichen Joseph Meuser, der
groß Vater unüberlebte sich unternicht, unter unser bezeugen
wird sein freiwillige zur Herrschaft verpfl.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hildern und Sinsfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwanzigsten und die
andere am sieben und zwanzigsten vorigen Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgehigten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Das beidseitige Verlöbniß des Bräutigams, geboren den vierzehnten März
unternicht, fünf und zwanzig.
2. Das beidseitige Verlöbniß der Braut, geboren den ersten Juni
unternicht, fünf und zwanzig.

109

2. Das freiwillige Verlöbniß des Bräutigams, unterzeichnet von dem
Bräutigam Joseph Alexandre Laudel Palotta, geboren den vierzehnten März
unternicht, fünf und zwanzig. 4. Das freiwillige Verlöbniß der Braut, unterzeichnet von
der Braut Anna Maria Kruze, geboren den ersten Juni unternicht, fünf und zwanzig.
5. Das beidseitige Verlöbniß der Braut, unterzeichnet von dem Bräutigam
Joseph Alexandre Laudel Palotta, geboren den vierzehnten März unternicht, fünf und zwanzig.
6. Das beidseitige Verlöbniß des Bräutigams, unterzeichnet von der Braut
Anna Maria Kruze, geboren den ersten Juni unternicht, fünf und zwanzig.
7. Das beidseitige Verlöbniß der Braut, unterzeichnet von dem Bräutigam
Joseph Alexandre Laudel Palotta, geboren den vierzehnten März unternicht, fünf und zwanzig.
8. Das beidseitige Verlöbniß des Bräutigams, unterzeichnet von der Braut
Anna Maria Kruze, geboren den ersten Juni unternicht, fünf und zwanzig.
9. Das beidseitige Verlöbniß der Braut, unterzeichnet von dem Bräutigam
Joseph Alexandre Laudel Palotta, geboren den vierzehnten März unternicht, fünf und zwanzig.
10. Das beidseitige Verlöbniß des Bräutigams, unterzeichnet von der Braut
Anna Maria Kruze, geboren den ersten Juni unternicht, fünf und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Alexandre Laudel Palotta mit
Anna Maria Kruze

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Meuser, vier

und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand

zu Niederrhein wohnhaft, welcher ein Mann der neuen Ehegattin, des

Peter Wiegand, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes

zu Hildern wohnhaft, welcher

ein Mann der neuen Ehegattin, des Friedrich Meuser, vier

und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Mann der neuen Ehegattin und

des Jacob Schmidt, vierzig Jahre alt,

Standes Leinwand, zu Hildern wohnhaft, welcher ein

Leinwand der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

übrigen Herrschaften

Joseph Alexandre Laudel Palotta

Anna Maria Kruze

Friedrich Meuser

Peter Wiegand

Friedrich Meuser

des Johann Langewitz und der Anna Marin Schmitz

Könl. Bürgermeisterei Hildern Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den zweizehn
des Monats März Nov mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Johes Pabst, Lehrer als
Beamteten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hildern
1) der Johann Langewitz, Wirt und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Blic (Langensfeld) Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu
Hildern verstorbenen Johanna Schmitz und Johann Langewitz und
der gewesenen Anna Schmitz, welche aus Freiwilligkeit
und ihren Freiwilligen zum Heirat erschienen.

2) und die Anna Marin Schmitz, Wittwe von dem hier in Hildern
verstorbenen Herrn Michael Wilms, seben und dreißig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Cöln
Standes Wittwe wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu
Hildern verstorbenen Anna Schmitz und Johann Schmitz
verstorbenen Johann Langewitz und der gewesenen Anna Schmitz
Freiwilligen zum Heirat erschienen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hildern Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszehnten und die
andere am zwei und zwanzigsten Januar dieses Jahres,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:
1. Die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweizehn
Januar eintausend acht und sechzig und zwanzig
2. Die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den seben und zwanzig
Januar eintausend acht und sechzig und dreißig

3. Die gebürtl. Urkunde des Bräutigams des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzig
Januar eintausend acht und sechzig und zwanzig
4. Die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den seben und zwanzig
Januar eintausend acht und sechzig und dreißig, sub N. 33 de 1867.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Langewitz und Anna Marin
Schmitz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Nipenberg, Wirt und
zwei und dreißig Jahre alt, Standes Wirt
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Maier der neuen Ehegatten, des
Johann Caspers, Wirt und zwei und dreißig Jahre alt, Standes
Wirt zu Hildern wohnhaft, welcher
ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Johann Reich, Wirt und
zwei und dreißig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten und
des Karl Schmitz, Wirt und zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer zu Hildern wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Beisitzern und Kularen des Bräutigams und der Braut, welche erklärten Minuten
unterschied zu sein.

Johann Langewitz
Anna Marin Schmitz
Johann Langewitz
F. Nipenberg
J. Langewitz
H. Reich
Peter Schmitz

Heirath

Nr. 11

Heiraths-Urkunde.

des
Johann
Maria
Vord
und
der
Lisetta
Heinhoff

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechzig den unmissefsten
des Monats März vor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Vord, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Maria Vord zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Vernaison im Regierungs-Bezirk Frankreich
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der sehr
respektablen Eltern Johann Vord und der gewerblichen
Katharina Heinricha Dorena, welche unmissefsten vor und zehn
willig zur Heirat erschienen.
2) und die Lisetta Heinhoff, eine und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der sehr
respektablen Eltern Nikolaus Heinhoff und der gewerblichen
Katharina Johanna Dorena, welche unmissefsten vor und zehn
willig zur Heirat erschienen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten vor und die
andere am sechsten und zwanzigsten vor vergangen Monat,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic, 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren am sechsten und
zwanzigsten März eintausend acht und zwanzig
2. Der unteram sechsten vor vergangen Monat erschienen und geheiratet
am sechsten vor vergangen Monat erschienen und geheiratet

Handwritten note at the top of the right page, partially illegible.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Maria Vord und Lisetta
Heinhoff

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Ludwig Vord, sechs und zwanzig
Jahre alt, Standes Arbeiter

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegatten, des
Johann Aggild, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Arbeiter der neuen Ehegatten, des Johann Lehmann, sechs
und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegatten und
des Johann Baltazard, sechs und zwanzig Jahre alt,
Standes Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Arbeiter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
Lisetta Heinhoff,
Johann Maria Vord
Lisetta Heinhoff
Johann Maria Vord

Eternette Clodinet Duray
Johann Heinhoff
Louis Vord
J. Aggild
F. Lehmann
J. Baltazard

11

Heirath

Nr. 15

Heiraths-Urkunde.

des

Johann
Kloer

und

der

Anna
Maria
Klassen.

Stadt. Bürgermeisterei Hillen Kreis Siegfeldorf Regierungs-Bezirk Büsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den sechsten
des Monats Mai am mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Friderich Wilhelm Levin bürgerlicher als Abschreiber.
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hillen
1) der Johann Kloer, ledig und dreizehn

Jahre alt, geboren zu Monheim Regierungs-Bezirk Siegfeldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hillen
Regierungs-Bezirk Siegfeldorf, groß jähriger Sohn de zu
Monheim wohnenden Anton Augustin Mitteln Kloer und
der wohnenden Anna Katharina Schell walche unverheiratet war
und ihre freiwillige zur Heirat erklären.

2) und die Anna Maria Klassen Witwe der zu Hilberbach wor.
geborenen Auguste Joseph Bremer, und und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Monheim Baumberg Regierungs-Bezirk Siegfeldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hillen
Regierungs-Bezirk Siegfeldorf, groß jährige Tochter de zu
Baumberg wohnenden Anton Joseph Klassen
und der wohnenden Maria Johanna Bracht walche unverheiratet
war und ihre freiwillige zur Heirat erklären.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hillen Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszehnten und zwanzierten vorigen Monats,
und die
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gefeslichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute; sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einföhrungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
Anton Augustin Mitteln Kloer, geborenen den zweiten Juni
1866 in Hillen am mittags 11 Uhr.

1867

Anton Augustin Mitteln Kloer, geborenen den zweiten Juni
1866 in Hillen am mittags 11 Uhr.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Kloer und Anna Maria
Klassen.

hierdurch mit einander gefeslich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friderich Gottmüller und der
zwei Jahre alt, Standes Rechtler
zu Hillen wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatten, des
Jacob Stülgen, und und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hillen wohnhaft, welcher
ein Lehrer de neuen Ehegatten, des Julius Meyer, und und
zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hillen wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatten und
des Anton Weller, und und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Hilberbach wohnhaft, welcher ein
Lehrer de neuen Ehegatten sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
zwei Jahre alt, Standes Rechtler de neuen Ehegatten
des Anton Weller, und der Witwe der Anna Josephine, walche er.
Anton Augustin Mitteln Kloer und und zwei

Johann Klassen
Anna Maria Klassen
Caspar Classen
Fr. Gottmüller
Jacob W. H. H. H.
Julius Meyer
Anton Weller
Jörner

Heirath

N^o 14.

Heiraths-Urkunde.

des

Wilhelm

Birkhofen

und

der

Elisabeth

Tropfen

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den vierzehnten des Monats Mai Nach mittags sech Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Birkhofen, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Araberg Regierungs-Bezirk Süßfeld Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn de zu Araberg verstorbenen Johann Kavaliers Heinrich Birkhofen und der verstorbenen Anna Maria Leun

2) und die Elisabeth Tropfen, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jährige Tochter de zu Hilden verstorbenen Johann Meißner, Heinrich Tropfen und der verstorbenen Maria Barbara Reinartz

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am vier und zwanzigsten vorigen und die andere am ersten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt angezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:
1. Die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
2. Die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig

144

1. Die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
2. Die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
3. Die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
4. Die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
5. Die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
6. Die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
7. Die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
8. Die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
9. Die gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
10. Die gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den zweizehnten September eintausend achthundert vier und zwanzig
Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Birkhofen und Elisabeth Tropfen

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Sengen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeugnis de neuen Ehegatten, des Johann Pabst, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeugnis de neuen Ehegatten, des Heinrich Kavaliers, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeugnis de neuen Ehegatten, des Johann Reinartz, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeugnis de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen hiesigen

Wilhelm Birkhofen
Elisabeth Tropfen
Wm Sengen
Johann Pabst
Heinrich Kavaliers
Johann Reinartz

Heirath

Nr. 21

Heiraths-Urkunde.

des

Peter
Johann
Jansen.

und

der

Margaretha
Schaaf

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Siegelberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenundzwanzig den vier und zwanzigsten
des Monats Mai Morgens mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Peter Jansen als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Johann Jansen, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hochbrunn Regierungs-Bezirk Siegelberg
Standes Müllermeister wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siegelberg, groß jähriger Sohn des zu
Hochbrunn wohnenden Carl Johann Peter Jansen und seiner Ehefrau
Margaretha Johanna, geb. Margaretha Anna Maria Beckers, geboren
am vierundzwanzigsten und arztlich feierlich zur Heirath.

2) und die Margaretha Schaaf fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Raumberg Regierungs-Bezirk Siegelberg
Standes Bauer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siegelberg, groß jährige Tochter des zu
Hilden wohnenden Johann Carl Johann Jansen Müller
Schaaf und der verwitweten Anna Maria Beckers, welche un-
verehelicht und ohne Einwilligung zur Heirath verwilligt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweyten und die
andere am ersten des Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezeigten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Das Geburts-Actenstück des Bräutigams, geboren den fünfzehnten
September einundsechzigtausend fünf und zwanzig

109

2. Das Geburts-Actenstück der Mutter des Bräutigams, geboren
den vierundzwanzigsten einundsechzigtausend fünf und zwanzig
3. Das Geburts-Actenstück der Braut, geboren den fünfzehnten
März einundsechzigtausend fünf und zwanzig

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Johann Jansen und Margaretha
Schaaf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gottfried Brandenburg, zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Hochbrunn wohnhaft, welcher ein Zeuge — der neuen Ehegatten, des
Johann Carl Jansen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Bauer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Carl Jansen, fünf
und zwanzig Jahre alt, Standes
zu Raumberg wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
des Johann Peter Jansen, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Bauer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
überigem Brautzeugen und Zeugen des Bräutigams, nämlich des
Johann Carl Jansen und des Johann Jansen, welche abschließend
gezeichnet und unterschrieben zu sein.

Peter Johann Jansen
Margaretha Schaaf
Velen Jansen
Wilhelm Jansen
Gottfried Brandenburg
Dr. Friedrich
Gedon Moser

Sehr
17. 1891
Hilden
(Standesamt Hilden)
Nr. 21081
Ehe geschlossen am 7. 7. 1948
in Hilden
(Standesamt Hilden)
Nr. 211/1948

Seirath

N^o 25.

Heiraths-Arkunde.

des

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Linsfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Wölfelau

Breuer

und

der

Glückhoff Meuter.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den vierzehnten des Monats Juni Morgens mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden 1) der Wölfelau Breuer, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bamberg Regierungs-Bezirk Linsfeldorf Standes Herrmann wohnhaft zu Ullrichs Hof im Grafrath Regierungs-Bezirk Linsfeldorf, groß jähriger Sohn der zu Bamberg verstorbenen Appellanten Eheleute Johann Breuer und der verstorbenen Luise Maria Köppler, welche am 20. März 1870 in Bamberg verstorben sind und ihre Einwilligung zur Heirat abgelehnt. 2) und die Glückhoff Meuter, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Urdenbach Regierungs-Bezirk Linsfeldorf Standes August Meuter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Linsfeldorf, groß jährige Tochter der zu Urdenbach verstorbenen Appellanten Eheleute Johann Meuter und der verstorbenen Luise Maria Köppler, welche am 20. März 1870 in Bamberg verstorben sind und ihre Einwilligung zur Heirat abgelehnt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden, Merowen, Grafrath, statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten und die andere am zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuches über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den vierzehnten September eintausend achtundvierzig zu Bamberg. 2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwanzigsten August eintausend achtundvierzig zu Bamberg.

1874

3. Die Zustimmung über die beabsichtigte Verheirathung in Merowen 4. Die Zustimmung über die beabsichtigte Verheirathung im Grafrath

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wölfelau Breuer und Glückhoff Meuter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Carl vom Boven, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Urdenbach wohnhaft, welcher ein Pfarrer der neuen Ehegatten, des Robert Schaffler, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Linsfeldorf zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sekundar der neuen Ehegatten, des Johann Barth, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sekundar der neuen Ehegatten und des Jakob Schmitz, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Herrmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sekundar der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Verlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der übrigen Verwesenden mit Aufbruch der Meuter der Meuter Appellanten, welche erklärte Heirath abgelehnt zu sein.

Joh. Breuer
Glückhoff Meuter
Carl vom Boven
A. Schaffler
Theod. Barth
Appellanten

Heirath

No 76:

Heiraths-Urkunde.

des Carl
Gardor
vom Holz
und
der
Wilhelmina
Manert.

Aut. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den vierten
des Monats Juni am mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Aut. Bürgermeisterei Hilden

1) der Carl Gardor vom Holz, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Türk Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Merheim
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des ab-
gestorbenen Johann Pabst und Anna Maria geb. von Holz und seiner zu
Merheim erwählten Anna Maria, der gewarblenen Leinwand Stuhlen,
welche unverändert sind und ihre freiwillige Zustimmung zur Heirat ertheilt.

2) und die Wilhelmina Manert, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des hier
in Hilden abgestorbenen Johann Pabst Leinwand Stuhlen und
der gewarblenen Leinwand Stuhlen, welche unverändert waren
und ihre freiwillige Zustimmung zur Heirat ertheilt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten und die
andere am zwei und zwanzigsten vorzigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschätzten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:
1. Das öffentliche Vertrauen der Bräutigam, geboren den
fünf und zwanzigsten November eintausend acht hundert und zwan-
zig

109

1. Das öffentliche Vertrauen der Bräutigam geboren den
fünf und zwanzigsten November eintausend acht hundert und zwan-
zig am sechszigsten November eintausend acht hundert und zwan-
zig, welches der Bräutigam frei abgegeben
und ertheilt ist.
2. Das öffentliche Vertrauen der Bräutigam geboren den
fünf und zwanzigsten November eintausend acht hundert und zwan-
zig, welches der Bräutigam frei abgegeben
und ertheilt ist.
3. Das öffentliche Vertrauen der Bräutigam geboren den
fünf und zwanzigsten November eintausend acht hundert und zwan-
zig, welches der Bräutigam frei abgegeben
und ertheilt ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Gardor vom Holz und
Wilhelmina Manert

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Gardor vom Holz, fünf und zwanzig
Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter
zu Merheim wohnhaft, welcher ein bekanntes den neuen Ehegatten des
Kaufmann Arnold, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Leinwand zu Merheim wohnhaft, welcher
ein bekanntes den neuen Ehegatten des Kaufmann Arnold, zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand
zu Merheim wohnhaft, welcher ein bekanntes den neuen Ehegatten und
des Kaufmann Schleicher, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Fabrikarbeiter, zu Türk wohnhaft, welcher ein
bekanntes den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den
übrigen Beisitzern mit Vertrauen der beiden Partei.
von den unten gezeichneten, welche erklärten Rechtswahrheit
unterzeichnet zu sein.

Carl Gardor vom Holz
Wilhelmina Manert
Jacob Manert
Carl Gardor vom Holz
W. L. L. L.
August Schleicher

Heirath

Nr. 77

Heiraths-Urkunde.

des
Gemeinr.
Wolff
Sandforth
und
der
Ludwig
Volmer.

Stad. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den sechszehnten
des Monats Juni Mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Livingsverwalter als
Beamten des Personenstandes der Stad. Bürgermeisterei Hilden

1) der Gemeinr. Wolff Sandforth, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Solingen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Gravirer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der früher

in Hilden wohnenden Appalants Fabrikarbeiters Johann Heinr. Wolff Sandforth und der gewesenen Julia Anna Sülgen, welche
zu unverschiedenen Malen und schon freiwillig zur Heirath verpflichtet

2) und die Ludwig Volmer, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fräulein wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der früher

in Hilden wohnenden Appalants Küchlers Jacob Wulff und
der gewesenen Louise Hilberhof, welche schon freiwillig zur
Heirath verpflichtet und auch wieder bezeugt worden ist.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am zweifelhaft des Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt ausgeschlitten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgegesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Urkunde des Ludwig, geboren am zweizehnten November einundsechzig und zwanzig.

104

2. Ein früher gebürtl. Urkunde des Ludwig sub N. 49
de 1845, geboren am sechzehn und zwanzigsten März einundsechzig
und zwanzig
3. Der freiwilligen Urkunde des früher in Hilden wohnenden Ludwig Wolff Sandforth in Verrechnung der Urkunde und zwanzigsten November einundsechzig und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gemeinr. Wolff Sandforth und Ludwig Volmer

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Dicks, fünf und zwanzig
Jahre alt, Standes Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des Gemeinr. Volmer, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des früher in Hilden wohnenden Ludwig Wolff Sandforth in Verrechnung der Urkunde und zwanzigsten November einundsechzig und zwanzig Jahre alt, Standes Gravirer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Bezeugenden.

Johann Pabst
Bertha Volmer
Ludwig
Jacob Dicks
Heinrich Volmer
Ferd. Volmer
Eduard Sandforth

Heirath

No 28

Heiraths-Urkunde.

des

Peter Giesen

und

der

Margaratha Maria Peckhaus

Hilfen Kreis Dusseldorf Regierungs-Bezirk Dusseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den ... des Monats Juni ... vor mir ... als Beamten des Personenstandes der ... Hilfen

1) der Peter Giesen, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilfen Regierungs-Bezirk Dusseldorf

Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilfen

Regierungs-Bezirk Dusseldorf, groß jähriger Sohn des ... Hilfen ...

2) und die Margaratha Maria Peckhaus, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilfen Regierungs-Bezirk Dusseldorf

Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilfen

Regierungs-Bezirk Dusseldorf, groß jährige Tochter des ... Hilfen ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilfen ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgegesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Des für ... Hilfen ... sub n. 150 de 1846 geboren am fünften September ...

107

1. Des für ... Hilfen ... sub n. 85 de 1852 geboren ... 2. Des für ... Hilfen ... 3. Des für ... Hilfen ... 4. Des für ... Hilfen ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Giesen und Margaratha Maria Peckhaus

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ... Hilfen ... Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hilfen wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegattens, des Friedrich Wilhelm Simon, vier und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Hilfen wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegattens, des Carl Norberrath, vier und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Hilfen wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegattens und des Carl Spengler, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Hilfen wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit der

Peter Giesen N. M. Peckhaus Johann Giesen Theresia Kopsch Gott Vogel F. W. Simon Carl Norberrath Carl Spengler

Heirath

Nr. 29.

Heiraths-Urkunde.

des Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den achtzehnten des Monats Juni...

1) der Johann Wilhelm Blumenrath, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu...

2) und die Carlse Hücklenbruch, neunzehn Jahre alt, geboren zu...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams...

Handwritten notes on the left margin: Johann Wilhelm Blumenrath, Carlse Hücklenbruch, etc.

Handwritten mark at the top right of the second page.

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwanzigsten August...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des August Clemens, sieben und zwanzig Jahre alt...

Handwritten signatures: J. Wolff, Blumenrath, Carlse Hücklenbruch, Jakob G. K. ...

Heiraths-Urkunde.

des

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Landesberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf

*Johann
Thomas*

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den zweimundzwanzigsten
des Monats Juni Abend mittags 10 Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabel, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Thomas, vier und zwanzig

und

der

*Liselotte
Schmidt*

Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Bezirk Landesberg
Standes Leibknecht wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Landesberg, groß jähriger Sohn des zu
Mettmann verstorbenen Johann Michael Lorenz Thomas und
seiner Ehefrau Elisabeth geb. Schmidt als gesetzlicher
Realerbe mit ihre freiwilligen zur Hand
und willkür
2) und die Liselotte Schmidt, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Landesberg
Standes Leibknecht wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Landesberg, groß jährige Tochter des hier
in Hilden verstorbenen Johann Jakob Schmidt und seiner
Ehefrau Elisabeth geb. Hansen als gesetzlicher
Realerbe mit ihre freiwilligen zur Hand
und willkür

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
zweimundzwanzigsten vorigen und die
andere am funfzehn dieses Monats
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den
zweimundzwanzigsten August eintausend achtund sechzig.

2. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den
zweiten Februar eintausend achtund sechzig
3. Die für Barthelme Geburts Urkunde des Bräutl, sub N: 96
de 1841, geboren den vierundzwanzigsten August eintausend achtund sechzig
4. Die für Barthelme Lebts Urkunde des Bräutl, sub N: 50 de 1841, geboren den zweimundzwanzigsten April eintausend achtund sechzig

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Thomas und Liselotte

Schmidt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Thomas, vier und zwanzig
Jahre alt, Standes Leibknecht
zu Mettmann wohnhaft, welcher ein Bräutl de neuen Ehegatt an, des
Johann Michael Lorenz, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes
Leibknecht zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Realerbe de neuen Ehegatt an des Johann Michael Lorenz, sechs
und zwanzig Jahre alt, Standes Leibknecht
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Realerbe de neuen Ehegatt an und
des Johann Michael Lorenz, sechs Jahre alt,
Standes Leibknecht zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Realerbe de neuen Ehegatt an zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Beisitzern und Beisitzern des Matthias
Johann Michael Lorenz, sechs und zwanzig Monats und
achtund sechzig.

*Joseph Thomas
Liselotte Schmidt
Johann Pabel
Joh. Pabel
Joh. Pabel
Joh. Pabel*

Heirath

Nr 22

Heiraths-Urkunde.

des
Friedrich
Mißelau
Lörner

1. d. Bürgermeisterei Hilden Kreis Sieglar Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig den vierten
des Monats Juli am mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der 1. d. Bürgermeisterei Hilden
1) der Friedrich Mißelau Lörner, knaben

und
der
Marie
Benninghoven

Jahre alt, geboren zu Mellmann Regierungs-Bezirk Sieglar
Standes Knaben wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Sieglar, groß jähriger Sohn de Joseph
in Hilden wohnhaft Kaufmann Johann Mißelau Lörner und
Marie in Mellmann wohnhaft Spinnerin, des unverheiratheten
Kaspar Mißelau, folgender und unverheirathet und verheirathet
seiner Einwilligung zur Heirath.
2) und die Marie Benninghoven, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Sieglar
Standes Kind wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Sieglar, groß jährige Tochter de Joseph
in Hilden wohnhaft Fabrikant Karl von Joseph Pabst
Benninghoven und der unverheiratheten Mißelau
Mißelau.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am sechszehn und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünfzehnten Juni eintausend achtund sechzig.
- 2. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten September eintausend achtund sechzig und zwanzig gebohren.

109

- 3. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, sub N. 17 d. 1849, geboren den zweiten Oktober eintausend achtund sechzig und zwanzig.
- 4. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten Juli eintausend achtund sechzig und zwanzig.
- 5. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten April eintausend achtund sechzig und zwanzig.
- 6. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten April eintausend achtund sechzig und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Mißelau Lörner und Marie Benninghoven

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Mißelau Mißelau, vier und sechzig Jahre alt, Standes Knaben zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des Joseph Benninghoven, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Knaben zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des Mißelau Benninghoven, fünf und sechzig Jahre alt, Standes Knaben zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin und des Joseph August Arens, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Knaben, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gefehevener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den Bräutigam Benninghoven.

F. W. Lörner
M. Benninghoven
F. W. Lörner
zu Mißelau
August Benninghoven
Wm Benninghoven
J. A. Pabst

Heirath

Nr 55

Heiraths-Arkunde.

des
Paul
Herberrath

und
der
Katharina
Paschen.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sechszwanzig den sechszwanzigsten
des Monats Juli vor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Paul Herberrath, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Grüthen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Druckerey wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de Johann
in Hilden wohnenden Georg Herberrath und
Anna zu Grüthen geborenen Josephine, der gewarbteten Bar-
thelme Christmann. Johann war aus Frei und erhalten sein
Einverständnis zur Ehe.
2) und die Katharina Paschen, achtzehn

Jahre alt, geboren zu Eller Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, vierund jährige Tochter de Johann
in Hilden wohnenden offentlichen Schulmannen Wilhelm Pas-
chen und der gewarbteten Elisabeth Schmidt, welche aus Frei
und erhalten sein Einverständnis zur Ehe erhalten

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
Grüthen und die
andere am sechszwanzigsten Juli Monats,
daß ferner die Arkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Arkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Arkunden sind:
1. Die gebürtl. Arkunde des Bräutigams, geboren den
zweiten Marz ein tausend acht und sech zig sech zig

1854

1. Die gebürtl. Arkunde des Bräutigams, geboren den
zweiten Septem ber ein tausend acht und sech zig sech zig.
2. Die gebürtl. Arkunde der Braut gebürtl. den zweiten Marz ein tausend acht und sech zig sech zig,
geboren den sech szwanzigsten Febr uar ein tausend acht und sech zig sech zig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehesten wollten? — Da nun jeder der beider insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Paul Herberrath und Katharina
Paschen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Pabst, vierundzwanzig
Jahre alt, Standes Druckerey
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schlichter de neuen Ehe stand ist, des
Wilhelm Tillmann, vierundzwanzig Jahre alt, Standes
Druckerey zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Schlichter de neuen Ehe stand ist, des
Wilhelm Wegler, vier
und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schlichter de neuen Ehe stand ist
des Johann Erten, fünf und sech zig Jahre alt,
Standes Wirt, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Schlichter de neuen Ehe stand ist zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde interzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Beisitzern.

Paul Herberrath
Katharina Paschen
Johann Pabst
Wilhelm Tillmann
Wilhelm Wegler
Joh. Erten

Heiraths-Urkunde.

des
Maximilian
Schlupp

und
der
Katharina
Höveler

Ant. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und zwanzig den fünfsten des Monats August Nachmittags fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Peter, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Ant. Bürgermeisterei Hilden

1) der Maximilian Schlupp, Wittwer von der hier verstorbenen gewarblenen Barbara Jakobine, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Monheim Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Mann zu Hilden wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Sauberg verstorbenen Augustin Jakob Schlupp und seiner zu Monheim verstorbenen Ehefrau der gewarblenen Anna Margaretha Bürgen.

2) und die Katharina Höveler, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Ganspohl Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Rommelspfeifen fünf Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des in Reichrath verstorbenen Johann Augustin Jakob Höveler und der gewarblenen Anna Margaretha Schmidt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am vier und zwanzigsten und die andere am zwei und dreißigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten September eintausend achtundzwanzig
2. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den vier und zwanzigsten Januar eintausend achtundzwanzig

3. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den vier und zwanzigsten März eintausend achtundzwanzig
4. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten September eintausend achtundzwanzig
5. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den vier und zwanzigsten Januar eintausend achtundzwanzig
6. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten September eintausend achtundzwanzig
7. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den vier und zwanzigsten Januar eintausend achtundzwanzig
8. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten September eintausend achtundzwanzig
9. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den vier und zwanzigsten Januar eintausend achtundzwanzig
10. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten September eintausend achtundzwanzig
11. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den vier und zwanzigsten Januar eintausend achtundzwanzig

Friedr. Höveler

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Maximilian Schlupp und Katharina Höveler

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gottfried Aldorf, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Mann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Mann der neuen Ehegattin, des Jacob Strahl, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Mann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Friedrich Bruchhausens, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Fuhrkutscher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Wilhelm Schaff, zwanzig Jahre alt, Standes Mann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit und der Gültigkeit von zwei Worten in der ersten Zeile dieser Urkunde gezeichnet

W. Schlupp
K. Höveler
G. Aldorf
F. Bruchhausens
W. Schlupp

Heirath

N^o 58.

Heiraths-Urkunde.

Nikolaus
Friedrich
Knaust
und
der
Maria
Louisa
Hermanns

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den dreizehnten
des Monats August Mor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Nikolaus Friedrich Knaust, zwanzig und dreizehn

Jahre alt, geboren zu Werbelk Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mannes wohnhaft zu Urdorbach
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu
Urdorbach verstorbenen Helena Elisabeth Knaust
und der verstorbenen Maria Katharina Esler.

2) und die Maria Louisa Hermanns, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Frau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, vierzehnjährige Tochter der
zu Hilden verstorbenen Luise Carl Hermanns und der
zu Hilden verstorbenen Helene Carl Hermanns, welche
aus dem Ehepaar war und ihrer freiwilligen Zustimmung

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Berrath Stadt gehabt haben, nämlich die erste am siebenzehnten und die zweite am zwanzigsten vorigen Monats und die andere am vierundzwanzigsten vorigen und sechsten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgeschickten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die Geburt-Urkunde des Nikolaus Knaust, geboren den sechzehnten November eintausend achtundsechzig zu Werbelk.
2. Die Geburt-Urkunde der Maria Louisa Hermanns, geboren den fünfzehnten November eintausend achtundsechzig zu Hilden.

3. Die Geburt-Urkunde der Helene Carl Hermanns, geboren den sechsten November eintausend achtundsechzig zu Hilden.
4. Die Geburt-Urkunde der Helena Elisabeth Knaust, geboren den vierundzwanzigsten August eintausend achtundsechzig zu Hilden.
5. Die Ehevertrags-Urkunde des Nikolaus Knaust und der Maria Louisa Hermanns, geschlossen den sechsten November eintausend achtundsechzig zu Hilden.
6. Die Ehevertrags-Urkunde des Nikolaus Knaust und der Maria Louisa Hermanns, geschlossen den sechsten November eintausend achtundsechzig zu Hilden.
7. Die Ehevertrags-Urkunde des Nikolaus Knaust und der Maria Louisa Hermanns, geschlossen den sechsten November eintausend achtundsechzig zu Hilden.
8. Die Ehevertrags-Urkunde des Nikolaus Knaust und der Maria Louisa Hermanns, geschlossen den sechsten November eintausend achtundsechzig zu Hilden.
9. Die Ehevertrags-Urkunde des Nikolaus Knaust und der Maria Louisa Hermanns, geschlossen den sechsten November eintausend achtundsechzig zu Hilden.
10. Die Ehevertrags-Urkunde des Nikolaus Knaust und der Maria Louisa Hermanns, geschlossen den sechsten November eintausend achtundsechzig zu Hilden.
Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Nikolaus Friedrich Knaust und Maria Louisa Hermanns

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Nikolaus Knaust, ein und siebenzig Jahre alt, Standes Mannes wohnhaft zu Hilden, welcher ein Freundes des neuen Ehegatten, des Carl Hartholzen, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Mannes wohnhaft zu Harrenbergerheide, welcher ein Mann der neuen Ehegatten, des Nikolaus Knaust, acht und dreizehn Jahre alt, Standes Mannes wohnhaft zu Harrenbergerheide, welcher ein Mann der neuen Ehegatten, des Nikolaus Knaust, acht und dreizehn Jahre alt, Standes Mannes wohnhaft zu Hilden, welcher ein Mann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Mannes und Frauen des Personenstandes zu Hilden, welche wohlwollende Theilnahme und Zustimmung zu dem

Wilhelm Knaust
M L Hermanns
Emilie Bein
C Bein
C Hermanns
J Knaust

Knaust

58

des
Johann
Peter
Kriegel
und
der
Johanna
Becker.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Langfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den seben und zwanzigsten
des Monats August vor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Joh. Pabst, Singermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Peter Kriegel, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Pöngern Regierungs-Bezirk Langfeldorf
Standes Metallverfertiger wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Langfeldorf groß jähriger Sohn des zu
Pöngern wohnenden Hilants Reharr Peter Kriegel und der
gewarblehen Johanna Wöll welche unverheiratet und ihre
freiwillige und ganzlich erfüllte
2) und die Johanna Becker, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Langfeldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Langfeldorf ein und zwanzig jährige Tochter des zu
Hilden wohnenden Hilants Johann Gerhard Becker und der
gewarblehen Gertrud Thumacher welche unverheiratet und ihre
freiwillige und ganzlich erfüllte

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Langfeldorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszigsten und die
andere am ein und zwanzigsten des Monats August,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. des geburtl. Urkunde des Bräutigams, geboren
am ein und zwanzigsten August eintausend sechszig
und zwanzig.

2. des für bestand geburtl. Urkunde des Bräutl. am 16 des 1888
geboren am sechszigsten November eintausend sechszig
3. des freiwilligen über die bestandene Verheirathung in Langfeldorf

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Kriegel und Johanna
Becker

hierdurch mit einander gesetlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Wilmann Thumacher,
fünf und ein und zwanzig Jahre alt, Standes Metallverfertiger
zu Hilden wohnhaft, welcher ein bekannt der neuen Ehegatten, des
Wilmann Wilmann, acht und zwanzig Jahre alt, Standes
Metallverfertiger zu Hilden wohnhaft, welcher
ein bekannt der neuen Ehegatten, des Wilmann Wilmann, ein
und zwanzig Jahre alt, Standes Metallverfertiger
zu Hilden wohnhaft, welcher ein bekannt der neuen Ehegatten und
des August Funk, ein und zwanzig Jahre alt,
Standes Metallverfertiger zu Hilden wohnhaft, welcher ein
bekannt der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gefehevener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten mit den
übrigen bestandene und bestandene der Metallverfertiger am
ein und zwanzigsten August eintausend sechszig
und zwanzig

J. Pabst Kriegel
Johanna Becker
Peter Kriegel
Johanna Becker
Joh. Gerh. Becker
J. W. Thumacher
Wilk. Wilmann
W. W. Wilmann
August Funk

des

August
Tackenberg

und

der

Emma
Gastreich

Könl. Bürgermeisterei Hildern Kreis Ditzeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den zwanzigsten
des Monats September Abend mittags zwey Uhr, erschienen
vor mir Johann Jakob Lingg als
Beamteten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hildern

1) der August Tackenberg, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Ditzeldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Ditzeldorf, groß jähriger Sohn der hier
verstorbenen Anna Catharina Weberin Friedrich Tackenberg und der ge-
worblichen Sarah Catharina Bachmüllerin, welche unverschieden waren
und ihre Einwilligung zur Heirath erteilt.

2) und die Emma Gastreich, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Ditzeldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Ditzeldorf, groß jährige Tochter der hier
verstorbenen Anna Catharina Bachmüllerin Friedrich Gastreich und seiner hier
verstorbenen Anna Catharina der geworblichen Martha Catharina Ditzel-
kamp, welche unverschieden waren und ihre Einwilligung zur
Heirath erteilt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hildern Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwey und zwanzigsten und die
andere am acht und zwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1. Die hier benutzte gebürtl. Urkunde des Bräutigams
sub N. 84 de 1846, geboren den zwölften Juli eintausend
achthundert fünf und zwanzig.

100

2. Die hier benutzte gebürtl. Urkunde des Brauts sub N. 109 de 1845,
geboren den zwei und zwanzigsten Juli eintausend achthundert
fünf und zwanzig.
3. Die hier benutzte gebürtl. Urkunde des Bräutigams sub
N. 38 de 1851, geboren den neunten März eintausend acht
hundert fünf und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehestlich wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß August Tackenberg und Emma
Gastreich

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Robert Schlemper, ein und
zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Merfeld wohnhaft, welcher ein Mutter de neuen Ehegattin, des
Anton Höghaus, drei und zwanzig Jahre alt, Standes
Mutter zu Hildern wohnhaft, welcher
ein Schwager de neuen Ehegattin, des Friedrich Wilhelm Koch,
vierzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Schwager de neuen Ehegattin und
des Friedrich Köpp, ein und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Hildern wohnhaft, welcher ein
Schwager de neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden mit Ausnahme des Mutter de neuen
Anna Catharina, welche abwesend und nicht
zu sein.

August Tackenberg
Emma Gastreich
P. Tackenberg
Karolina Bachmüller
R. Langen
G. Höghaus
Fr. Wilh. Kreiter
Friedrich Köpp

Heirath

Nr. 42.

Heiraths-Urkunde.

des

Jacob

Richardz

und

der

Marica

Spitzlein

Wingarten.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den siebenzehnten des Monats September vor mir als Notar...

1) der Jakob Richardz, Wittman von der hier verstorbenen geworbenen Johanna Magdalena Pfefferkuch...

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Füllnarbeiter wohnhaft zu Hilden...

2) und die Marica Spitzlein Wingarten, Wittman von dem in Benrath verstorbenen Angelus Ludw. Speer...

Jahre alt, geboren zu Dornagen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Füllnarbeiter wohnhaft zu Benrath...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrath Statt gehabt haben...

Gene Urkunden sind: 1. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams sub Nr. 37 d. 1870...

104

2. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut sub Nr. 37 d. 1870... 3. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams sub Nr. 37 d. 1870...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jakob Richardz und Marica Spitzlein Wingarten.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Carl Janson... Jahre alt, Standes Füllnarbeiter zu Dornagen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Adolf Müller, wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Josef Longenrich, wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Wilhelm Pohlmann, wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte...

Jacob Rischer W. Sp. Wingarten. Carl Janson. Adolf Müller. Josef Longenrich. Wilh. Pohlmann. Förner

des

Karl

Kenk

und

der

Milhelmina

Müllers

Bellingrath

K. M. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den elften des Monats Oktober vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der K. M. Bürgermeisterei Hilden

1) der Karl Kenk, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Standes Webermeister wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des

verstorbenen Johann Philipp Joseph Kenk und der verstorbenen Milhelmina Korten, welche unverschieden waren und ihre Einwilligung zum Heirath anstaltten

2) und die Milhelmina Müller's Bellingrath, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Birken Dahl Standes spin wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des

verstorbenen Johann Philipp Müller's Bellingrath und seiner Frau Maria Breckfort, welche unverschieden waren und ihre Einwilligung zum Heirath anstaltten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: 1. Die für vorstehend Geburt. Urkunde des Landrathes sub N. 43 d. 1848, geboren den unversehrten Februar eintausend achtund

1848

2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den elften und zwanzigsten Februar eintausend achtund vierzig

3. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den unversehrten Januar eintausend achtund vierzig

4. Die Heiraths-Urkunde über die bürgerliche Verheirathung in Merscheid die Brautleute erklären, daß sie bei ihrem gegenwärtigen Heirathenstand von ihrem gesetzlichen Erbtheil und sonstigen Vermögensgegenständen frei sind

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Karl Kenk und Milhelmina Müller's Bellingrath

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Lommel, ein und dreißig

Jahre alt, Standes Schreiner zu Hilden wohnhaft, welcher ein

neuen Ehegatten, des Gustav Sonnenschein, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes

Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Schweiger des neuen Ehegatten, des Friedrich Müllers, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes

Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Schweiger des neuen Ehegatten und des Johann Lisenberg, fünf und dreißig Jahre alt, Standes

Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Schweiger des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den

übrigen Anwesenden. Carl Kenk, W. Müller's Bellingrath, Joseph Lommel, Milhelmina Korten, Johanne Maria Lisenberg, Peter Lommel, Gust. Sonnenschein, Friedrich Müllers, Joh. Lisenberg, Joh. Lisenberg

des
Johann
Robert
Wilps
und
der
Julia
Hach.

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig den zweyten
des Monats November am mittags zwey Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Robert Wilps, Ritter von und zu Bruchhausen
verheirathet gewesener Kaufmann Hagen, selbst und dreizehn

Jahre alt, geboren zu Mors Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Kaufmann wohnhaft zu Naan
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de zu
Ludenberg verheiratheten Kaufmanns Friedrich Wilps und seiner
zu Mors verheiratheten Ehefrau, der gewesenen Sibilla
Kreulers,

2) und die Julia Hach, Ritterin von und zu Hainerswerth von
verheiratheten Hofbesitzerin Robert Kömmer, dreizehn

Jahre alt, geboren zu Oberhaan Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes geb wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de zu
Naan wohnenden Patente Nabar Johann Peter Hach und der ge-
wesenen Maria Babu, welche verheirathet waren und
ihre Einwilligung zur Heirath abgaben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Naan Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweyten und die
andere am dreizehnten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zweyten
April eintausend sechszig und dreizehn.
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den
zweyten Juli eintausend sechszig.

109

3. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den sechsten
Mai eintausend sechszig und dreizehn.
4. Die Geburts-Urkunde der Mutter der Braut, geboren den sechsten
Januar eintausend sechszig und dreizehn.
5. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den sechsten Mai und
sechsten sechzig.
6. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zweyten
April eintausend sechszig und dreizehn.
7. Die Heirathsurkunde über die beiderseitige Ankündigung in Naan.

Der Bräutigam erklärt mir selbst, daß seine Ehegattin Julia Hach sein
eigener Willkür, ohne Zwang, die Heirath eingegangen, die
jungfrau Julia Hach erklärt, daß sie sich der Heirath freiwillig
gegeben und begehrt hat. Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Robert Wilps und Julia
Hach

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des David Hach, selbst und dreizehn

Jahre alt, Standes Nach
zu Naan wohnhaft, welcher ein Leinwand de neuen Ehegatten, des
Johann Friedrich Hach, selbst und sechzig Jahre alt, Standes
Nach zu Naan wohnhaft, welcher
ein Leinwand de neuen Ehegatten, des Johann Drankers, selbst
und sechzig Jahre alt, Standes Nach
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de neuen Ehegatten und
des Melchior Krieger, selbst und sechzig Jahre alt,
Standes Nach, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Leinwand de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
überwachten Kaufmannin, mit Kaufmann der Mutter des Bräutigams
anwesend, welche ebenfalls selbst und dreizehn
und

Joh. Robt. Wilps
Julia Hach
J. P. Pabst
Don. Hach.
J. H. Hach.
Aug. Drankers
Wilh. Krieger

[Signature]

Heiraths-Urkunde.

des
Königst
Benninghoven
und
der
Maria
Julia
Dörner.

holl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig den sechszehnten
des Monats November vor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johes Pabst, Laryvornichter als
Beamten des Personenstandes der holl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Königst Benninghoven, drei und dreißig

Jahre alt, geboren zu Ulsheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der fräw
in Hilden, wappsteinbauers Jofanna Katharina Peter Benning-
hoven und des gewerblösen Michaelina Wapfbaum.

2) und die Maria Julia Dörner, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mehlmann Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes fräw wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der fräw
in Hilden, wappsteinbauers Jofanna Katharina Peter Dörner
und Jofann in Mehlmann wappsteinbauers Jofanna, des gewerblösen
Anton Katharina Wapfbaum, Jofanna war amtespund und arbeits-
fräw Jofanna Jofanna zur Jofanna.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
neunten und die
andere am sechszehnten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschickten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgegesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. des gebürtl. Weibens der Mutter des Bräutigams, geboren am sechszehnten
Januar eintausend achthundert sechzig und dreißig.
2. des fräw benninghovens Weibens der Mutter des Bräutigams, geboren am sechszehnten
Januar eintausend achthundert sechzig und dreißig.

104

3. des fräw benninghovens Weibens der Mutter des Bräutigams, geboren am sechszehnten
Januar eintausend achthundert sechzig und dreißig.
4. des gebürtl. Weibens der Mutter des Bräutigams, geboren am sechszehnten
Januar eintausend achthundert sechzig und dreißig.
5. des gebürtl. Weibens der Mutter des Bräutigams, geboren am sechszehnten
Januar eintausend achthundert sechzig und dreißig.
6. des gebürtl. Weibens der Mutter des Bräutigams, geboren am sechszehnten
Januar eintausend achthundert sechzig und dreißig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
eselichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Königst Benninghoven und
Maria Julia Dörner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Michael Benninghoven, fünf
und sechzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Ulsheid wohnhaft, welcher ein fräw de neuen Ehegattin, des
fräw Michael Wapfbaum, zwei und sechzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein fräw de neuen Ehegattin, des fräw Michael Dörner,
acht und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein fräw de neuen Ehegattin und
des fräw Königst Dörner, zwei und dreißig Jahre alt,
Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein
fräw de neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Beamten.

August Benninghoven
Maria Julia Dörner.
J. W. Dörner
W. Benninghoven.
J. W. Dörner.
J. W. Dörner.

Heirath

N^o

Heiraths-Urkunde.

des

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den
des Monats mittags Uhr, erschienen
vor mir als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei
1) der

und

der

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
Standes wohnhaft zu
Regierungs-Bezirk , jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
Standes wohnhaft zu
Regierungs-Bezirk , jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Stadt gehabt haben, nämlich die erste am und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

*Insammlungs-Register. Register, foliant mit Nummer auf
und einzig ab.*

*Wilden, den 31. December 1876
Der Bürgermeister
Wald*

Wald

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher
ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten